

Nachweis der fachlichen Eignung

zur Anerkennung als Leistungsanbieter für Lernförderung im Rahmen der Leistungen zur
Bildung und Teilhabe zur Vorlage beim Kostenträger der Lernförderung

Aktenzeichen, Name des Schülers/der Schülerin

--

Auszufüllen von dem Lernanbieter

Daten der Nachhilfelehrerin/des Nachhilfelehrers:

Familienname, Vorname:
Geburtsdatum:
Vollständige Anschrift:
Für folgenden gewerblichen Lernanbieter tätig (Name und vollständige Anschrift):
entfällt <input type="checkbox"/>
Fach / Fächer:
Erweitertes Führungszeugnis (die Voraussetzungen gem. § 30a Abs. 1 Ziffer 2b BZRG liegen vor):
Kopie beigelegt <input type="checkbox"/> Beantragt und Kopie wird nachgereicht <input type="checkbox"/>

Ich bin damit einverstanden, dass meine sämtlichen Daten ab Datum meiner Unterschrift bis über das Ende des Bewilligungszeitraums der Bildungs- und Teilhabeleistung hinaus bzw. nach dem letzten Verwaltungshandeln hierzu als Bestandteil des Verwaltungsvorgangs weitere 10 Jahre gespeichert werden.

_____ Datum

_____ Unterschrift Nachhilfelehrerin/Nachhilfelehrer

_____ Datum

_____ Unterschrift u. Stempel gewerbl. Lernanbieter

Bearbeitungsvermerk der Behörde zum erweiterten Führungszeugnis:

Einsicht genommen , ausgestellt am:

Relevante Eintragungen: nein ja

Datum, Handzeichen:

Hinweise zum Datenschutz und zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO entnehmen Sie unserer Homepage <https://www.rhein-erft-kreis.de/datenschutz> unter Amt 50 Bildung und Teilhabe

Informationen über die notwendige Qualifikation des Personals im Rahmen der Lernförderung

Fachliche Eignung:

Schülerinnen/Schüler:

Schülerinnen/Schüler der Oberstufe können in den Fächern Lernförderung anbieten, in denen sie mindestens die Note 2 nachweisen können. Sie können Lernförderung nur für Schülerinnen/Schüler der Grundschule und der Sekundarstufe I anbieten. Das aktuelle Zeugnis ist beizubringen.

Studentinnen/Studenten:

Studentinnen/Studenten weisen ihre Eignung durch die Studienbescheinigung und die entsprechenden Leistungsnachweise nach. Die zu erbringenden Nachweise müssen fachspezifisch sein.

Lehrerinnen/Lehrer:

Lehrerinnen/Lehrer können Lernförderung anbieten, für die Sekundarstufe II. abhängig von der studierten Fachrichtung.

Personen mit berufsqualifizierendem Abschluss:

Neben Lehrerinnen/Lehrern können auch andere Studienabsolventen/Studienabsolventinnen eine geeignete Qualifikation zur Lernförderung mit sich bringen. Die entsprechenden Nachweise (z.B. Bachelor, Master, Diplom, ggf. Zusatzqualifikation, etc.) sind zu erbringen und müssen fachspezifisch sein. Eine Prüfung erfolgt im Einzelfall.

Die fachliche Eignung kann auch durch die Vorlage einer aktuellen Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz (UStG) über „Nachhilfeunterricht für Schulpflichtige zur Vorbereitung auf Abschlüsse an allgemeinbildenden Schulen“ der zuständigen Bezirksregierung nachgewiesen werden. Erforderlich ist, dass die Bescheinigung die Lehrkraft und das unterrichtete Fach/die unterrichteten Fächer konkret auflistet.

Verfahren:

Die fachliche Eignung ist dem Kostenträger vor Aufnahme der Lernförderung nachzuweisen. Dazu ist das Formular „Nachweis der Fachlichen Eignung“ zu verwenden. Die entsprechenden Qualifikationen sind in Kopie beizufügen.

Erweitertes Führungszeugnis:

Das erweiterte Führungszeugnis (kostenpflichtig) kann beim Einwohnermeldeamt beantragt werden und ist innerhalb von 3 Monaten nach Ausstellung vorzulegen. Sollte der Behörde bereits ein erweitertes Führungszeugnis vorliegen, ist dieses 5 Jahre lang gültig.

Die Ausführungen zur fachlichen Eignung gelten gleichermaßen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gewerblicher Anbieter!

Hinweise zum Datenschutz und zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO entnehmen Sie unserer Homepage <https://www.rhein-erft-kreis.de/datenschutz> unter Amt 50 Bildung und Teilhabe